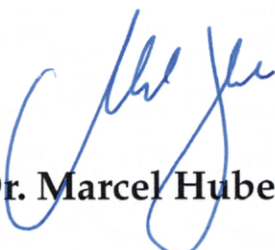




Dieser Betrieb ist nach Art. 4
Verordnung (EG) Nr. 853/2004

EU-zugelassener Betrieb

Der Bayerische Staatsminister für
Umwelt und Gesundheit


Dr. Marcel Huber MdL



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
Herrn
Wigbert Cramer
Starnbergerstr. 18
82131 Gauting

Bearbeitet von
Martin Aicher

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2014 / -402014

Zimmer
0514

E-Mail
Martin.Aicher@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
55.2-1-54-2562-36-2012

München,
28.05.2013

**Lebensmittelrecht;
Erteilung einer Zulassung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für
Ihren Betrieb in der Unterbrunner Str. 17, 82131 Gauting**

Anlagen
1 Kostenrechnung
1 Urkunde
1 Emblem

Sehr geehrter Herr Cramer,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

- Herr Wigbert Cramer erhält für seinen Betrieb in der Unterbrunner Str. 17, 82131 Gauting die Zulassung zur
 - Verarbeitung von Rohmilch zur Herstellung von Speiseeis.
- Dem Betrieb wird die Zulassungsnummer **BY 13060** erteilt.

Dienstgebäude
Maximiliansstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



3. Die Zulassung gilt für die Betriebsräume in der Unterbrunner Str. 17, 82131 Gauting nach Maßgabe der vorgelegten Lage- und Grundrisspläne (Stand: 28.02.2013).

4. Die Erteilung der Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1. Ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers (Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr.178/2002) ist der Zulassungsbehörde (Regierung von Oberbayern) unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Es ist zu dulden, dass der amtliche Tierarzt, die Vertreter(innen) der jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie die Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission den Betrieb während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten überwachen, sämtliche Räume, sowie Transportmittel betreten und besichtigen sowie geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zu Zwecke der Überwachung erforderlich ist.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind vorgenannte Maßnahmen auch außerhalb der Geschäftszeit zu dulden.

5.3. Für die Zulassung bedeutsame bauliche oder strukturelle Betriebsänderungen sind zu Beginn der Planung der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

5.4. Wesentliche Änderungen in den Produktbereichen sind der Zulassungsbehörde rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, mitzuteilen.

5.5. Treten nach der Zulassung wesentliche Änderungen durch äußere Ereignisse (z. B. Brand) ein, ist die Zulassungsbehörde umgehend hierüber zu informieren.

6. Die Kosten dieses Verfahrens hat Herr Wigbert Cramer zu tragen.

7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **269,17 Euro** festgesetzt. Auslagen werden für die Fahrtkosten in Höhe von **31,50 Euro** und für die Postzustellung in Höhe von **3,09 Euro** erhoben.

Hinweis:

Auf die Pflicht zur Einhaltung der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Verordnungen (EG)

Nr. 178/2002 (Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts),

Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygiene),

Nr. 853/2004 (mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs)

sowie Nr. 2073/2005 (mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel)

wird hingewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 19.05.2012, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 22.10.2012 beantragten Sie die Zulassung Ihres Betriebes in der Unterbrunner Str. 17 in 82131 Gauting zur Verarbeitung von Rohmilch und zur Herstellung von Speiseeis. Daraufhin fand am 28.02.2013 eine Begehung Ihres Betriebes durch die Regierung von Oberbayern zusammen mit dem Landratsamt Starnberg statt. Die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel wurde uns durch das Landratsamt Starnberg mit E-Mail vom 10.04.2013 mitgeteilt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist für die Erteilung der Zulassung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts - AVLFM -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -).

1. Die Erteilung der Zulassung stützt sich auf Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Danach dürfen Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ur-

sprungs behandelt. In erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen. In Ihrem Betrieb waren bei der letzten Kontrolle alle erforderlichen baulichen und strukturellen Voraussetzungen nach den Verordnungen (EG) Nrn. 852/2004, 853/2004 und 882/2004 für die Zulassung Ihres Betriebes zur Verarbeitung von Rohmilch sowie zur Herstellung von Speiseeis erfüllt. Zudem liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für die Führung eines Betriebes besitzen (vgl. § 9 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung). Die Zulassung ist daher zu erteilen.

2. Die Zuteilung der Zulassungsnummer **BY 13060** erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 i. V. m. § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH).
3. Für den Widerrufsvorbehalt stellt Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG die Rechtsgrundlage dar. Der Vorbehalt ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufrechterhaltung der Anforderungen an einen zugelassenen Betrieb und für den Fall von lebensmittelrechtlich relevanten Änderungen im Betrieb, wie z.B. der Feststellung von zulassungsrelevanten Mängeln, bei wesentlichen Änderungen in den Produktbereichen und/oder bedeutsamen baulichen oder strukturellen Betriebsänderungen oder der Neuaufnahme eines Betriebs in den Räumen einer früheren (etwa durch Liquidation untergegangenen) Firma, erforderlich.
4. Die unter Nummer 5.1 bis 5.5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten stützen sich auf § 44 Lebens- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB i.V.m. § 2 Absatz 6 AVV Lebensmittelhygiene- AVV LmH.

Die Anordnung der in Nummer 5 der Verfügung festgelegten Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt werden (Art. 36 BayVwVfG).

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz sowie nach Tarif 7.IX.11/5.1 Kostenver-

zeichnung. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Aicher

Regierungsinspektor